



C. Lauterkeitsrechtliches Sanktionensystem und Prozessrecht

Vorlesung Lauterkeitsrecht
Sommersemester 2024



C. Lauterkeitsrechtliche Sanktionssysteme und Prozessrecht

I. Sanktionensystem

1. Zivilrechtliche, verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Durchsetzung
 - a. zivilrechtliche: §§ 8 ff. UWG
 - b. strafrechtliche: §§ 16 ff. UWG
 - c. verwaltungsrechtliche:
 - Verstoß gegen Preisangabepflichten, § 10 PAngV
 - Telefonwerbung, §§ 7, 20 UWG
 - bei weitverbreiteten Verstößen, §§ 5c, 19 UWG



C. Lauterkeitsrechtliche Sanktionssysteme und Prozessrecht

I. Sanktionensystem

1. Zivilrechtliche, verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Durchsetzung
2. Zivilrechtliche Sanktionen
 - a) (Quasi-)Negatorische Ansprüche
 - (1) Unterlassungsanspruch
 - a. Zweck und Funktionsweise
 - Prävention
 - materiell-rechtlicher Anspruch
 - Vollstreckung gem. § 890 ZPO durch Ordnungsgeld
 - P! ähnliche Wiederholung; Kerntheorie



C. Lauterkeitsrechtliche Sanktionssysteme und Prozessrecht

I. Sanktionensystem

1. Zivilrechtliche, verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Durchsetzung
2. Zivilrechtliche Sanktionen
 - a) (Quasi-)Negatorische Ansprüche
 - (1) Unterlassungsanspruch
 - a. Zweck und Funktionsweise
 - b. Materielle Voraussetzungen
 - i. Verletzungsgefahr
 - Verletzungsunterlassungsanspruch, § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG
 - Indizwirkung der Erstverletzung; P! intertemporales Recht
 - Widerlegbar nur durch Unterwerfungserklärung



C. Lauterkeitsrechtliche Sanktionssysteme und Prozessrecht

I. Sanktionensystem

1. Zivilrechtliche, verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Durchsetzung
2. Zivilrechtliche Sanktionen
 - a) (Quasi-)Negatorische Ansprüche
 - (1) Unterlassungsanspruch
 - a. Zweck und Funktionsweise
 - b. Materielle Voraussetzungen
 - i. Verletzungsgefahr
 - Vorbeugender Unterlassungsanspruch, § 8 Abs. 1 Satz 2 UWG
 - Diff.: vorläufiger Rechtsschutz
 - Prognoseentscheidung: Beweislast



C. Lauterkeitsrechtliche Sanktionssysteme und Prozessrecht

I. Sanktionensystem

1. Zivilrechtliche, verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Durchsetzung
2. Zivilrechtliche Sanktionen
 - a) (Quasi-)Negatorische Ansprüche
 - (1) Unterlassungsanspruch
 - a. Zweck und Funktionsweise
 - b. Materielle Voraussetzungen
 - i. Verletzungsgefahr
 - ii. Dauergefahr



C. Lauterkeitsrechtliche Sanktionssysteme und Prozessrecht

- c. Unterlassungsbegehren und Urteilsfassung
 - i. Bestimmtheit

Bsp.: Der Kläger ist ein Verein, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, für die Interessen der Konsumenten einzutreten. Er ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Die Beklagte beschäftigt sich u. a. mit der Vermittlung von Gewinnspielen. Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassung von Werbeanrufen bei Verbrauchern, welche die Beklagte eingeräumt hat, in Anspruch und hat in erster Instanz auch den Ersatz von Abmahnkosten verlangt.

Der Kläger hat erstinstanzlich beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250 000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zum Zwecke des Wettbewerbes Verbraucher ohne ihr vorheriges Einverständnis zu Werbezwecken anzurufen oder anrufen zu lassen. (OLG Zweibrücken v. 26.02.2009, 4 U 51/08; BGH, GRUR Prax 2011, 176)



C. Lauterkeitsrechtliche Sanktionssysteme und Prozessrecht

c. Unterlassungsbegehren und Urteilsfassung

i. Bestimmtheit

„Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO darf ein Verbotsantrag nicht derart undeutlich gefasst sein, dass Gegenstand und Umfang der Entscheidungsbefugnis des Gerichts (§ 308 Abs. 1 ZPO) nicht erkennbar abgegrenzt sind, sich der Beklagte deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und letztlich die Entscheidung darüber, was dem Beklagten verboten ist, dem Vollstreckungsgericht überlassen bliebe. Aus diesem Grund sind insbesondere **Unterlassungsanträge, die lediglich den Wortlaut eines Gesetzes wiederholen, grundsätzlich als zu unbestimmt und damit unzulässig** anzusehen. Etwas anderes kann dann gelten, wenn entweder bereits der gesetzliche Verbotstatbestand selbst entsprechend eindeutig und konkret gefasst oder der **Anwendungsbereich einer Rechtsnorm durch eine gefestigte Auslegung geklärt ist**, sowie auch dann, wenn der Kläger hinreichend deutlich macht, dass er nicht ein Verbot im Umfang des Gesetzeswortlauts beansprucht, **sondern sich mit seinem Unterlassungsbegehren an der konkreten Verletzungshandlung orientiert.**“



C. Lauterkeitsrechtliche Sanktionssysteme und Prozessrecht

- c. Unterlassungsbegehren und Urteilsfassung
 - i. Bestimmtheit
 - ii. Reichweite (“so wie”-Antrag)
- d. Reichweite der Untersagungskompetenz
- e. Reichweite eines den Vertrieb untersagenden Urteils umfasst ggf. Rückruf von Produkten
- f. Sanktionierung: Ordnungsgeld (an Staatskasse!) oder Ordnungshaft, zu vollstrecken an den Organen einer jP



C. Lauterkeitsrechtliche Sanktionssysteme und Prozessrecht

I. Sanktionensystem

1. Zivilrechtliche, verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Durchsetzung

2. Zivilrechtliche Sanktionen

a) (Quasi-)Negatorische Ansprüche

(1) Unterlassungsanspruch

(2) Beseitigungsanspruch, § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG

Bsp.: B hat wettbewerbswidrige Plakate drucken lassen, die er durch U seit einer Woche aufhängen lässt. Ständig werden weitere Plakate in den Verkehr gebracht.



C. Lauterkeitsrechtliche Sanktionssysteme und Prozessrecht

I. Sanktionensystem

1. Zivilrechtliche, verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Durchsetzung
2. Zivilrechtliche Sanktionen
 - a) (Quasi-)Negatorische Ansprüche
 - (1) Unterlassungsanspruch
 - (2) Beseitigungsanspruch, § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG
 - a. Materielle Voraussetzungen
 - b. Inhalt
 - konkrete Maßnahmen
 - Verhältnismäßigkeitsgebot (z.B. Aufbrauchsfristen)



C. Lauterkeitsrechtliche Sanktionssysteme und Prozessrecht

I. Sanktionensystem

1. Zivilrechtliche, verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Durchsetzung
2. Zivilrechtliche Sanktionen
 - a) (Quasi-)Negatorische Ansprüche
 - (1) Unterlassungsanspruch
 - (2) Beseitigungsanspruch, § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG
 - (3) Widerrufsanspruch
 - “eingeschränkter Widerruf”
 - “Richtigstellung”
 - “Abrücken”



C. Lauterkeitsrechtliche Sanktionssysteme und Prozessrecht

I. Sanktionensystem

1. Zivilrechtliche, verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Durchsetzung
2. Zivilrechtliche Sanktionen
 - a) (Quasi-)Negatorische Ansprüche
 - (1) Unterlassungsanspruch
 - (2) Beseitigungsanspruch, § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG
 - (3) Widerrufsanspruch
 - (4) (Anspruch auf Gegendarstellung)



C. Lauterkeitsrechtliche Sanktionssysteme und Prozessrecht

I. Sanktionensystem

1. Zivilrechtliche, verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Durchsetzung
2. Zivilrechtliche Sanktionen
 - a) (Quasi-)Negatorische Ansprüche
 - b) Reparatorische Ansprüche
 - (1) Schadensersatzanspruch des Mitbewerbers, § 9 Abs. 1 UWG
 - a. Verschulden; Presseprivileg, Abs. 3 UWG



C. Lauterkeitsrechtliche Sanktionssysteme und Prozessrecht

I. Sanktionensystem

1. Zivilrechtliche, verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Durchsetzung
2. Zivilrechtliche Sanktionen
 - a) (Quasi-)Negatorische Ansprüche
 - b) Reparatorische Ansprüche
 - (1) Schadensersatzanspruch des Mitbewerbers, § 9 Abs. 1 UWG
 - b. Konkrete Schadensberechnung
 - beim positiven Schaden: Marktverwirrungsschaden;
Rechtsverfolgungskosten



C. Lauterkeitsrechtliche Sanktionssysteme und Prozessrecht

I. Sanktionensystem

1. Zivilrechtliche, verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Durchsetzung
2. Zivilrechtliche Sanktionen
 - a) (Quasi-)Negatorische Ansprüche
 - b) Reparatorische Ansprüche
 - (1) Schadensersatzanspruch des Mitbewerbers, § 9 Abs. 1 UWG
 - b. Konkrete Schadensberechnung
 - beim positiven Schaden
 - Entgangener Gewinn



C. Lauterkeitsrechtliche Sanktionssysteme und Prozessrecht

I. Sanktionensystem

1. Zivilrechtliche, verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Durchsetzung
2. Zivilrechtliche Sanktionen
 - a) (Quasi-)Negatorische Ansprüche
 - b) Reparatorische Ansprüche
 - (1) Schadensersatzanspruch des Mitbewerbers, § 9 Abs. 1 UWG
 - c. abstrakte Methoden der Schadensberechnung
 - hypothetische Lizenzgebühr
 - Berechnung nach dem Gewinn des Verletzers



C. Lauterkeitsrechtliche Sanktionssysteme und Prozessrecht

I. Sanktionensystem

1. Zivilrechtliche, verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Durchsetzung
2. Zivilrechtliche Sanktionen
 - a) (Quasi-)Negatorische Ansprüche
 - b) Reparatorische Ansprüche
- (2) Schadensersatzanspruch von Verbrauchern, § 9 Abs. 2 UWG
 - Doppelte Kausalität
 - P! Verhältnis zu vertragsrechtlichen Schranken



C. Lauterkeitsrechtliche Sanktionssysteme und Prozessrecht

I. Sanktionensystem

1. Zivilrechtliche, verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Durchsetzung
2. Zivilrechtliche Sanktionen
 - a) (Quasi-)Negatorische Ansprüche
 - b) Reparatorische Ansprüche
 - (1) Schadensersatzanspruch, § 9 UWG
 - (2) Gewinnherausgabe, §§ 687, 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. oder § 816 Abs. 1 S. 1 BGB
 - (3) Schmerzensgeld? Allenfalls billige Entschädigung in Geld bei ideal konkurrierender Persönlichkeitsverletzung



C. Lauterkeitsrechtliche Sanktionssysteme und Prozessrecht

c) Der Gewinnabschöpfungsanspruch, § 10 UWG, als Anspruch sui generis

- (1) Normzweck
- (2) Rechtsnatur
- (3) Tatbestand
- (4) Rechtsfolgen



C. Lauterkeitsrechtliche Sanktionssysteme und Prozessrecht

3. Aktivlegitimation, § 8 Abs. 3 UWG

- a) Mitbewerber, § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG
- b) Qualifizierte Wirtschaftsverbände, § 8 Abs. 3 Nr. 2, 8b UWG
 - Qualifikation
 - Ausstattungserfordernis
 - Eintragung in Liste qualifizierter Wirtschaftsverbände, § 8b UWG



C. Lauterkeitsrechtliche Sanktionssysteme und Prozessrecht

3. Aktivlegitimation, § 8 Abs. 3 UWG

- a) Mitbewerber, § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG
- b) Qualifizierte Wirtschaftsverbände, § 8 Abs. 3 Nr. 2, 8b UWG
- c) Qualifizierte Verbraucherverbände und Einrichtungen, § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG
 - Vgl. § 4 UKlaG
 - EGr. 13, Art. 3, 4 Abs. 2, 3 UKlaRL (2009/22)



C. Lauterkeitsrechtliche Sanktionssysteme und Prozessrecht

3. Aktivlegitimation, § 8 Abs. 3 UWG

- a) Mitbewerber, § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG
- b) Qualifizierte Wirtschaftsverbände, § 8 Abs. 3 Nr. 2, 8b UWG
- c) Qualifizierte Verbraucherverbände und Einrichtungen, § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG
- d) Kammern, § 8 Abs. 3 Nr. 4 UWG



C. Lauterkeitsrechtliche Sanktionssysteme und Prozessrecht

3. Aktivlegitimation, § 8 Abs. 3 UWG

- a) Mitbewerber, § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG
- b) Qualifizierte Wirtschaftsverbände, § 8 Abs. 3 Nr. 2, 8b UWG
- c) Qualifizierte Verbraucherverbände und Einrichtungen, § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG
- d) Kammern, § 8 Abs. 3 Nr. 4 UWG
- e) P! Verbraucher
 - (1) Bislang lehnt h.M. ab; Ausnahme: selbständige Rechtsverletzung
 - (2) Seit 2022: immer noch keine Aktivlegitimation zur Erhebung negatorischer Ansprüche; lediglich Schadensersatzanspruch, § 9 Abs. 2 UWG



C. Lauterkeitsrechtliche Sanktionssysteme und Prozessrecht

3. Aktivlegitimation, § 8 Abs. 3 UWG

- a) Mitbewerber, § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG
- b) Qualifizierte Wirtschaftsverbände, § 8 Abs. 3 Nr. 2, 8b UWG
- c) Qualifizierte Verbraucherverbände und Einrichtungen, § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG
- d) Kammern, § 8 Abs. 3 Nr. 4 UWG
- e) P! Verbraucher
- f) Aktivlegitimation nach § 8a UWG
 - Nur bei Verletzungen der P2B-Verordnung



C. Lauterkeitsrechtliche Sanktionssysteme und Prozessrecht

4. Passivlegitimation

a) Negatorische Klagen

(1) Haftung für eigenes Verhalten – Verletzung wettbewerblicher Verkehrspflichten

(2) Haftung für das Verhalten Dritter

- Täterschaft und Teilnahme, § 830 BGB
- § 831 BGB, aber Entlastung mgl.
- Schließung der Lücke durch § 8 Abs. 2 UWG

(3) Sonderregelungen für geschäftliche Handlungen im Internet und die Haftung von Internetdienstleistern, Art. 6 ff. GdD



C. Lauterkeitsrechtliche Sanktionssysteme und Prozessrecht

Fall 1: Die Klägerin ist die Herstellerin der weltweit unter der Bezeichnung „ROLEX“ vertriebenen Uhren. Die Uhren tragen auf dem Ziffernblatt und auf der Armbandschließe die Bezeichnung „ROLEX“ sowie das Bildemblem einer stilisierten fünfzackigen Krone. Sie ist Inhaberin einer Gemeinschaftsmarke mit dem Wortbestandteil „ROLEX“ in Verbindung mit der Abbildung einer stilisierten fünfzackigen Krone und einer weiteren Gemeinschaftsmarke, die aus der Abbildung einer stilisierten fünfzackigen Krone besteht. Die Beklagte zu 1 ist Inhaberin der Internetadresse www.ebay.de. Sie betreibt den entsprechenden Internetauftritt in redaktioneller und technischer Hinsicht für die Beklagte zu 2. Beide Beklagte veranstalten auf der Grundlage ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen Fremdauktionen im Internet, bei denen sie auf der einen Seite privaten oder gewerblich tätigen Anbietern die Möglichkeit einräumen, Waren im Internet anzubieten, und auf der anderen Seite Interessenten den Zugriff auf diese Versteigerungsangebote eröffnen. Auf der Internetplattform der Beklagten wurden im Zeitraum vom 7. Juni 2000 bis zum 25. Januar 2001 zahlreiche Uhren angeboten, die mit der Bezeichnung „ROLEX“ und teilweise zusätzlich mit weiteren für die Klägerin geschützten Marken versehen waren. Es handelte sich dabei zum Teil um Fälschungen. Die Beklagten machen geltend, dafür hafteten sie jedenfalls nicht, weil es sich nach ihren AGB sowie der Erscheinung der Angebote auf den Angebotsseiten allein um Angebote der Verkäufer handele (BGH v. 19.4.2007, I ZR 35/04 – Internet-Versteigerungen II)



C. Lauterkeitsrechtliche Sanktionssysteme und Prozessrecht

4. Passivlegitimation

a) Negatorische Klagen

(1) Haftung für eigenes Verhalten – Verletzung wettbewerblicher Verkehrspflichten

(2) Haftung für das Verhalten Dritter

(3) Sonderregelungen für geschäftliche Handlungen im Internet

a. Haftungsprivilegierungen gem. §§ 7-10 TMG erfassen Haftung als Betreiberin einer Plattform für Fremdversteigerungen

b. Haftungsprivilegierungen erfassen nicht Unterlassungsanspruch, auch nicht vorbeugenden Unterlassungsanspruch



C. Lauterkeitsrechtliche Sanktionssysteme und Prozessrecht

4. Passivlegitimation

- a) Negatorische Klagen
- b) Reparatorische Klagen
 - (1) Haftung für eigenes Verhalten – Verletzung wettbewerblicher Verkehrspflichten
 - (2) Haftung für das Verhalten Dritter
 - Täterschaft und Teilnahme, § 830 BGB
 - § 31 BGB
 - § 278 BGB nur bei Sonderbeziehung, insb. nach Unterwerfungserklärung



C. Lauterkeitsrechtliche Sanktionssysteme und Prozessrecht

4. Passivlegitimation

- a) Negatorische Klagen
- b) Reparatorische Klagen
 - (1) Haftung für eigenes Verhalten – Verletzung wettbewerblicher Verkehrspflichten
 - (2) Haftung für das Verhalten Dritter
 - Täterschaft und Teilnahme, § 830 BGB
 - § 31 BGB
 - § 278 BGB nur bei Sonderbeziehung
 - § 831 BGB; Entlastung möglich; § 8 Abs. 2 UWG (-)



C. Lauterkeitsrechtliche Sanktionssysteme und Prozessrecht

5. Rechtsmissbrauch, § 8c UWG

- Motivbündel (“vorwiegend”, § 8c Abs. 2 Nr. 1 UWG)
- Mehrfachverfolgung
- “In diesen Fällen kann der Anspruchsgegner Ersatz der für seine Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen verlangen. Weitergehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.“, § 8c Abs. 3 UWG



C. Lauterkeitsrechtliche Sanktionssysteme und Prozessrecht

6. Verjährung

- § 11 UWG: sechs Monate
- P! dauerhafte oder wiederholte Verletzung



C. Lauterkeitsrechtliche Sanktionssysteme und Prozessrecht

7. Verwirkung

- Im allgemeinen wegen mangelnder Disponibilität des Rechtsgutes ausgeschlossen
- Anerkannt bei bloßem Mitbewerberschutz, z.B. gegen Produktnachahmung, Rufausbeutung oder Herabsetzung durch Meinungsäußerungen
- Nunmehr auch: Idealkonkurrenz mit Kennzeichenschutz, BGH – *Hard Rock Café*



C. Lauterkeitsrechtliche Sanktionssysteme und Prozessrecht

II. Lauterkeitsprozessrecht

1. „Fliegender Gerichtsstand“, § 14 Abs. 2 UWG eingeschränkt bei
Zuwerhandlungen im elektronischen Geschäftsverkehr
2. Einstweilige Verfügung: Dringlichkeitsvermutung, § 12 Abs. 1 UWG
3. Elektronische Schutzschrift
4. Anspruch auf Urteilsveröffentlichung, § 12 Abs. 2 UWG



C. Lauterkeitsrechtliche Sanktionssysteme und Prozessrecht

III. Weitere Besonderheiten

1. Abmahnung, § 13 Abs. 1 UWG
2. Abmahngebühren, § 13 Abs. 3 UWG
3. Streitwertspaltung, § 12 Abs. 3 UWG
4. Vertragsstrafe, § 13a UWG



IV. Der gewerbliche Rechtsschutz im Umbruch

1. Unionsrechtliche Einflüsse

- a) Durch großen Anwendungsbereich der UGP-Richtlinie auf Verhalten während und nach Vertragsschluss (Einsatz von AGB, Erfüllung von Informationspflichten bis hin zu Umgang mit Beanstandungen) erhebliche Erweiterung des Zugriffsbereichs des Lauterkeitsrechts => Vielzahl von Abmahnungen vor allem im Online-Handel
- b) “Abgasskandal”
 - Verschärfung verbraucherrechtlicher Ansprüche, § 9 Abs. 2 UWG
 - Verschärfung staatlicher Sanktionen (Bußgelder!), § 5c, 19 UWG



IV. Der gewerbliche Rechtsschutz im Umbruch

1. Unionsrechtliche Einflüsse
2. Nationale Einflüsse
 - a) Erfolgreiches Lobbying von Kleinunternehmern im Internet
 - b) Petition zum Abmahnunwesen

Petition von Vera Dietrich



Wie eine Bonnerin gegen Abmahnmissbrauch kämpft

11. März 2019 um 05:00 Uhr | Lesedauer: 5 Minuten



Die Bonnerin Vera Dietrich hat über eine Petition an den Bundestag erreicht, dass der Gesetzgeber den Abmahnmissbrauch eindämmen will. Foto: Benjamin Westhoff

Bonn. Die Bundesregierung arbeitet an einem Gesetz zur Stärkung eines fairen Wettbewerbs: Damit soll das Treiben gewerbsmäßiger Abmahnvereine begrenzt werden. Genau das hatte die Bonner Kleinunternehmerin Vera Dietrich in einer Petition an den Bundestag gefordert.



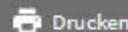
Teilen



Tweeten



Weiterleiten



Drucken

ANZEIGE



III. Der gewerbliche Rechtsschutz im Umbruch

1. Unionsrechtliche Einflüsse
2. Nationale Einflüsse
 - a) Erfolgreiches Lobbying von Kleinunternehmern im Internet
 - b) Petition zum Abmahnunwesen
 - c) Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs 2021
 - (1) Einschränkungen der Aktivlegitimation
 - (2) Einschränkungen der Abmahnmöglichkeiten
 - (3) Einschränkungen des Gerichtsstandes



III. Der gewerbliche Rechtsschutz im Umbruch

1. Unionsrechtliche Einflüsse
2. Nationale Einflüsse
3. Folgen
 - a) Statt flächendeckender Durchsetzung durch klagewillige Parteien
punktuelle Durchsetzung bei öffentlichkeitswirksamen Verstößen
 - b) Statt geringen, aber steuernden Sanktionen im Regelfall
Sanktionsfreiheit unter dem Damoklesschwert gravierender Bußgelder
 - c) Unter dem Deckmantel des Verbraucherschutzes wird der effektive
Verbraucherschutz gegenüber Kleinst- und Kleinunternehmern
eingeschränkt

